

Handlungsschritte bei sexuell übergriffigem Verhalten im Bistum Essen

Stand: 17.02.2025, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (P-I-A)



Betroffene können sich immer auch direkt an die Beauftragten Ansprechpersonen oder die Praxis für Sexualität wenden!

Meldende Person berichtet o. vermutet grenzverletzendes o. sexuell übergriffiges Verhalten

Meldene Person beobachtet direkt grenzverletzendes o. sexuell übergriffiges Verhalten

Direkte Intervention

- Schutz der betroffenen Person
- Trennung der Beteiligten
- ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Eine anonymisierte Meldung ist nur über die Praxis für Sexualität möglich!
Bei einer Meldung an die Beauftragten Ansprechpersonen oder die Stabsstelle P-I-A erfolgt immer eine namentliche Bearbeitung.

Meldende Person hat Pflicht zur Meldung an ihre eigene Leitungsebene!

Bei Verdacht, dass eigene Leitung involviert ist: direkte Meldung an Beauftragte Ansprechperson oder Stabsstelle P-I-A

Beauftragte Ansprechperson

- Erstgespräch mit Betroffenen
- Erläuterung des Interventionsverfahrens
- Abfrage Strafanzeige
- Möglichkeit Antrag „Anerkennung des Leids“

Stabsstelle P-I-A

- Einordnung der Meldung
- Klärung der Zuständigkeit
- Meldung an den Bischof
- Einberufung des Interventionsstabs

Interventionsstab

Expertinnen & Experten beraten zur Meldung

Planung der weiteren Maßnahmen & möglichen Schritte

- Schutz der betroffenen Person
- Information der zuständigen Führungskraft
- Abklärung der Plausibilität unter fachlicher Steuerung der Stabsstelle P-I-A
- Im Besonderen:
 - >Einschätzung des Verdachts oder der geschilderten Handlungen
 - >Entscheidung über Schutzmaßnahmen
 - >ggf. Strafanzeige
 - >ggf. Einbindung der Abteilung Personal
 - >ggf. Einbindung der Sorgeberechtigten
 - >ggf. Einbindung des Rechtsträgers

ggf. strafrechtliches Verfahren

In der Regel werden alle strafrechtlich relevanten Sachverhalte angezeigt

Einzig mögliche Ausnahme:

Entgegenstehender Wille der betroffenen Person **und** keine Gefahr im Verzug (Einschätzung P-I-A)

ggf. kirchenrechtliches Verfahren

- In strafrechtlich relevanten Fällen ordnet dies der Bischof an – auch möglich für Laien
- Endet mit Abschlussdekret, dieses wird an Rom versandt
- Rom entscheidet über Konsequenzen

Anhörung der beschuldigten Person

Beratung

- Ggf. weitere Klärung des Sachverhalts
- Fachliche Bewertung, ggf. erneute Beratung im Interventionsstab
- Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Maßnahmen zur Rehabilitation, z.B.

- Gespräch mit der zu Unrecht beschuldigten Person
- Team-Supervision
- Umgang mit der anschuldigenden Person

Verdacht ist plausibel

Nein

Ja

Mögliche Maßnahmen

- Sicherstellung Schutz der betroffenen Person
- Information der betroffenen Person, Sorgeberechtigten und ggf. Angehörigen
- Vermittlung von Hilfen für Irritierte Systeme
- Einleitung (arbeits-)rechtlicher Konsequenzen
- Information der involvierten Gemeinde / Institution
- Erarbeitung einer Sprachregelung
- Erstellung eines Abschlussvermerks
- Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts des Rechtsträgers

Aufarbeitung

- Ggf. Weitergabe von Akten an Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Essen oder Studienprojekte
- Erfassung in Jahresstatistik Stabsstelle P-I-A

Dokumentation

Wenn möglich:

Ab hier:
➤ Fachliche Steuerung des Klärungsverfahrens und Dokumentation durch Stabsstelle P-I-A
➤ Verantwortlichkeit des Rechtsträgers bleibt erhalten